



## **Tagesordnungspunkte**

### **1. ÖFFENTLICHER TEIL**

- TOP 01            Witterungsbedingte Ausfälle in Schule und HPT
- TOP 02            Sachstandsbericht BTHG  
Anlage: Übergangsvereinbarung zum 01.01.2020
- TOP 03            Fallmanagement  
Anlage: Papier Fallmanagement
- TOP 04            Antrag auf regelmäßige Unterstützung des Angebotes  
Psychose-Seminare Landshut  
Anlage: Flyer Psychose-Seminare Landshut
- TOP 05            Förderung von Einrichtungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen  
am Arbeitsleben nach § 30 Schwerbehinderten-  
Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV);  
hier: Anpassung der Kostenobergrenzen
- TOP 06            Förderung von Einrichtungen für behinderte Menschen;  
hier: Bedarfsanerkennung für 4 zusätzliche Förderstättenplätze der  
Lebenshilfe Landshut e.V. in Kelheim
- TOP 07            Förderung von Einrichtungen für behinderte Menschen;  
Neubau einer Wohneinrichtung für behinderte Menschen mit 24 Plätzen  
und Schaffung von 7 Förderstättenplätzen durch die Lebenshilfe Regen in  
Viechtach;  
hier: Genehmigung Kosten- und Finanzierungsplan

- TOP 08 Förderung von Einrichtungen für behinderte Menschen;  
Schaffung von 24 Plätzen in gemeinschaftlichen Wohnformen für erwachsene Menschen mit überwiegend geistiger Behinderung in Mitterfels durch die Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V.;  
hier: Genehmigung Raumprogramm, Kosten- und Finanzierungsplan
- TOP 09 Förderung von Einrichtungen für behinderte Menschen;  
Neubau eines Wohnheims für autistische Menschen mit 24 Plätzen sowie einer Förderstätte mit 36 Plätzen durch die Barmherzige Brüder gemeinnützige Behindertenhilfe GmbH in Arnstorf;  
hier: Genehmigung des Kosten- und Finanzierungsplans



**TOP 01      Witterungsbedingte Ausfälle in Schule und HPT**

**BESCHLUSS (einstimmig):**

Das vereinbarte Entgelt für die HPT wird für die Tage, an denen die Schule und HPT witterungsbedingt geschlossen waren, bzw. die Schüler die Schule und HPT nicht erreichen konnten, übernommen.

**TOP 02      Sachstandsbericht BTHG  
Anlage: Übergangsvereinbarung zum 01.01.2020**

**BESCHLUSS (einstimmig)**

Der Sachstand wird zur Kenntnis genommen.

**TOP 03      Antrag auf Unterstützung der Einführung des Fallmanagements im  
Rahmen der Einzelfallhilfe  
Anlage: Papier Fallmanagement**

**BESCHLUSS (einstimmig):**

Die Einführung des Fallmanagements kann als gute Lösung angesehen werden und ist umzusetzen.

**TOP 04      Antrag auf regelmäßige Unterstützung des Angebotes Psychose-  
Seminare Landshut  
Anlage: Flyer Psychose-Seminare Landshut**

**BESCHLUSS (einstimmig):**

Die Bezuschussung der Psychose-Seminare erfolgt jährlich mit einem Betrag von 250,00 €.



**TOP 05            Förderung von Einrichtungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen  
am Arbeitsleben nach § 30 Schwerbehinderten-  
Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV);  
hier:    Anpassung der Kostenobergrenzen**

**BESCHLUSS (einstimmig):**

Der Sozialausschuss des Bezirkstages von Niederbayern nimmt die durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration dem Baukostenindex angepassten Kostenobergrenzen für die Werkstattprojekte des Jahresförderprogrammes 2019 zur Kenntnis.

Die sich aus der Erhöhung der Kostenobergrenzen ergebende Differenz für die Werkstätten in Dingolfing in Höhe von 875 €, in Schwarzach in Höhe von 880 € und in Pocking in Höhe von 6.040 € wird genehmigt.

**TOP 06            Förderung von Einrichtungen für behinderte Menschen;  
hier:    Bedarfsanerkennung für 4 zusätzliche Förderstättenplätze der  
Lebenshilfe Landshut e.V. in Kelheim**

**BESCHLUSS (einstimmig):**

Der Sozialausschuss des Bezirkstags von Niederbayern anerkennt den Bedarf von 4 weiteren Plätzen in der Förderstättengruppe der Lebenshilfe Landshut e.V. in Kelheim und stimmt einer Platzzahlerhöhung von 6 auf 10 Förderstättenplätze zu.

Eventuelle wirtschaftliche Risiken durch die Erweiterung der Plätze gehen in Gänze zu Lasten des Trägers. Die Kosten nicht belegter Plätze sind in vollem Umfang vom Träger zu übernehmen und können weder jetzt noch in Zukunft über das Entgelt abgegolten werden.



**TOP 07      Förderung von Einrichtungen für behinderte Menschen;  
Neubau einer Wohneinrichtung für behinderte Menschen mit 24 Plätzen  
und Schaffung von 7 Förderstättenplätzen durch die Lebenshilfe Regen  
in Viechtach;  
hier:    Genehmigung Kosten- und Finanzierungsplan**

**BESCHLUSS (einstimmig):**

Der Sozialausschuss des Bezirkstags von Niederbayern stimmt dem Kosten- und Finanzierungsplan für die geplante Wohneinrichtung der Lebenshilfe Regen für behinderte Menschen mit 24 Plätzen und 7 Förderstättenplätzen in Viechtach zu.

Die von der Regierung von Niederbayern als förderfähig festgestellten Gesamtkosten in Höhe von 5.207.330 € für das gemeinschaftliche Wohnen (davon 1.885.310 € für den Wohnbereich und 3.322.020 € für den Wohnpflegebereich) und von 920.570 € für die Förderstätte werden genehmigt.

Die Förderung des Bezirks Niederbayern erfolgt in Höhe von 10 %, somit 520.730 € für Wohn- und Wohnpflegeplätze und 92.050 € für die Förderstätte.

Dem Trägerverband wird dringend angeraten, sämtliche Möglichkeiten zur Kostenreduzierung auszuschöpfen.

Der Zuwendungsempfänger/Bauherr trägt bei der Realisierung der Baumaßnahme Gewähr dafür, dass der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und das Ziel der Einhaltung der genehmigten förderfähigen Gesamtkosten beachtet werden. Möglichkeiten zur Kostenüberwachung vor der Ausschreibung und während der Ausführung sind als Grundleistungen in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) geregelt.

Liegen Kostensteigerungen während der Phase der Ausschreibung im Rahmen der Kostensteigerungen des Preisindex für Wohngebäude ist dies zwar ohne Auswirkung auf den Förderbetrag, jedoch auf Antrag grundsätzlich bei der Berechnung des Investitionsbetrags gemäß § 76 Abs. 2 SGB XII für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung zu berücksichtigen.

Wird keine Anpassung an den Preisindex für Wohngebäude beantragt, so können Kostenüberschreitungen im Verwendungsnachweis in der Regel dennoch bis zur Höhe von bis zu 5 % der als förderfähig anerkannten Kosten der Kostengruppen 300-400 bei plausibler und nachvollziehbarer Begründung ohne weitergehende Prüfung durch den Bezirk Niederbayern anerkannt werden.

Zeichnet sich während der Phase der Ausschreibung ab, dass die im Sozialausschuss genehmigten förderfähigen Gesamtkosten (selbst bei realistischer Einschätzung von Indexanpassungen) nicht eingehalten werden können oder wesentliche Planänderungen erforderlich sind, ist dies der Sozialverwaltung unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Wesentliche Änderungen, die zu einer wesentlichen Kostensteigerung führen, machen eine erneute Beschlussfassung im Sozialausschuss erforderlich.

Werden die genehmigten förderfähigen Gesamtkosten während der Bauausführung absehbar wesentlich (Steigerung um über 5 %) überschritten, ist dies der Sozialverwaltung unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

Die Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten. Nachfinanzierungen werden ausdrücklich ausgeschlossen.



Mehrflächen werden weder im Rahmen des Förderverfahrens noch im Rahmen des späteren Entgeltes berücksichtigt.

Der Kaufpreis des Grundstückes findet im täglichen Invest keine Berücksichtigung. Im Rahmen des Förderverfahrens kann der Grundstückspreis anerkannt werden, soweit er sich innerhalb des üblichen Bodenricht- bzw. Verkehrswertes bewegt.

Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Projekt auch von den übrigen Zuwendungsgebern gefördert wird.

Die Fördermittel werden voraussichtlich ab dem Haushaltsjahr 2020 zur Verfügung gestellt.

**TOP 08      Förderung von Einrichtungen für behinderte Menschen;  
Schaffung von 24 Plätzen in gemeinschaftlichen Wohnformen für  
erwachsene Menschen mit überwiegend geistiger Behinderung in  
Mitterfels durch die Katholische Jugendfürsorge der Diözese  
Regensburg e.V.;**  
**hier:    Genehmigung Raumprogramm, Kosten- und Finanzierungsplan**

**BESCHLUSS (einstimmig):**

Der Sozialausschuss des Bezirkstags von Niederbayern stimmt dem Raumprogramm für 24 Plätze in gemeinschaftlichen Wohnformen der Katholischen Jugendfürsorge Regensburg e.V. in Mitterfels mit Wohn- und Geschäftsflächen bis zu 1227 m<sup>2</sup> und Zubehörflächen bis zu 111 m<sup>2</sup> zu.

Die von der Regierung von Niederbayern als förderfähig festgestellten Gesamtkosten der Wohneinrichtung in Mitterfels werden in Höhe von 4.820.723 € genehmigt. Die Förderung des Bezirks Niederbayern erfolgt in Höhe von 10 %, somit 482.070 €.

Dem Trägerverband wird dringend angeraten, sämtliche Möglichkeiten zur Kostenreduzierung auszuschöpfen.

Der Zuwendungsempfänger/Bauherr trägt bei der Realisierung der Baumaßnahme Gewähr dafür, dass der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und das Ziel der Einhaltung der genehmigten förderfähigen Gesamtkosten beachtet werden. Möglichkeiten zur Kostenüberwachung vor der Ausschreibung und während der Ausführung sind als Grundleistungen in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) geregelt.

Liegen Kostensteigerungen während der Phase der Ausschreibung im Rahmen der Kostensteigerungen des Preisindex für Wohngebäude ist dies zwar ohne Auswirkung auf den Förderbetrag, jedoch auf Antrag grundsätzlich bei der Berechnung des Investitionsbetrags gemäß § 76 Abs. 2 SGB XII für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung zu berücksichtigen.

Wird keine Anpassung an den Preisindex für Wohngebäude beantragt, so können Kostenüberschreitungen im Verwendungsnachweis in der Regel dennoch bis zur Höhe von bis zu 5 % der als förderfähig anerkannten Kosten der Kostengruppen 300-400 bei plausibler und nachvollziehbarer Begründung ohne weitergehende Prüfung durch den Bezirk Niederbayern anerkannt werden.



Zeichnet sich während der Phase der Ausschreibung ab, dass die im Sozialausschuss genehmigten förderfähigen Gesamtkosten (selbst bei realistischer Einschätzung von Indexanpassungen) nicht eingehalten werden können oder wesentliche Planänderungen erforderlich sind, ist dies der Sozialverwaltung unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Wesentliche Änderungen, die zu einer wesentlichen Kostensteigerung führen, machen eine erneute Beschlussfassung im Sozialausschuss erforderlich.

Werden die genehmigten förderfähigen Gesamtkosten während der Bauausführung absehbar wesentlich (Steigerung um über 5 %) überschritten, ist dies der Sozialverwaltung unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

Die Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten. Nachfinanzierungen werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Mehrflächen werden weder im Rahmen des Förderverfahrens noch im Rahmen des späteren Entgeltes berücksichtigt.

Die Umsetzung der Betreuung in mehreren Wohneinheiten mit weiterer Untergliederung in kleinere Einheiten darf nicht zu einem höheren Personalschlüssel als in vergleichbaren Wohnheimen für Werkstattgänger mit gleicher Platzzahl führen.

Der Kaufpreis des Grundstückes findet im täglichen Invest keine Berücksichtigung. Im Rahmen des Förderverfahrens kann der Grundstückspreis anerkannt werden, soweit er sich innerhalb des üblichen Bodenricht- bzw. Verkehrswertes bewegt.

Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Projekt auch von den übrigen Zuwendungsgebern gefördert wird.

Die Fördermittel werden voraussichtlich ab dem Haushaltsjahr 2020 zur Verfügung gestellt.

**TOP 09      Förderung von Einrichtungen für behinderte Menschen;  
Neubau eines Wohnheims für autistische Menschen mit 24 Plätzen sowie  
einer Förderstätte mit 36 Plätzen durch die Barmherzige Brüder  
gemeinnützige Behindertenhilfe GmbH in Arnstorf;  
hier:    Genehmigung des Kosten- und Finanzierungsplans**

**BESCHLUSS (einstimmig):**

Der Sozialausschuss des Bezirkstags von Niederbayern stimmt dem Kosten- und Finanzierungsplan für das geplante Wohnheim der Barmherzigen Brüder gemeinnützige Behindertenhilfe GmbH für autistische Menschen mit 24 Plätzen und der Förderstätte mit 36 Plätzen in Arnstorf zu.

Die von der Regierung von Niederbayern als förderfähig festgestellten Gesamtkosten in Höhe von 5.368.100 € für das Wohnheim und von 4.749.700 € für die Förderstätte werden genehmigt.

Die Förderung des Bezirks Niederbayern erfolgt in Höhe von 10 %, somit 536.800 € für das Wohnheim und 474.970 € für die Förderstätte.

Dem Trägerverband wird dringend angeraten, sämtliche Möglichkeiten zur Kostenreduzierung auszuschöpfen.

Der Zuwendungsempfänger/Bauherr trägt bei der Realisierung der Baumaßnahme Gewähr



dafür, dass der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und das Ziel der Einhaltung der genehmigten förderfähigen Gesamtkosten beachtet werden. Möglichkeiten zur Kostenüberwachung vor der Ausschreibung und während der Ausführung sind als Grundleistungen in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) geregelt.

Liegen Kostensteigerungen während der Phase der Ausschreibung im Rahmen der Kostensteigerungen des Preisindex für Wohngebäude ist dies zwar ohne Auswirkung auf den Förderbetrag, jedoch auf Antrag grundsätzlich bei der Berechnung des Investitionsbetrags gemäß § 76 Abs. 2 SGB XII für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung zu berücksichtigen.

Wird keine Anpassung an den Preisindex für Wohngebäude beantragt, so können Kostenüberschreitungen im Verwendungsnachweis in der Regel dennoch bis zur Höhe von bis zu 5 % der als förderfähig anerkannten Kosten der Kostengruppen 300-400 bei plausibler und nachvollziehbarer Begründung ohne weitergehende Prüfung durch den Bezirk Niederbayern anerkannt werden.

Zeichnet sich während der Phase der Ausschreibung ab, dass die im Sozialausschuss genehmigten förderfähigen Gesamtkosten (selbst bei realistischer Einschätzung von Indexanpassungen) nicht eingehalten werden können oder wesentliche Planänderungen erforderlich sind, ist dies der Sozialverwaltung unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Wesentliche Änderungen, die zu einer wesentlichen Kostensteigerung führen, machen eine erneute Beschlussfassung im Sozialausschuss erforderlich.

Werden die genehmigten förderfähigen Gesamtkosten während der Bauausführung absehbar wesentlich (Steigerung um über 5 %) überschritten, ist dies der Sozialverwaltung unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

Die Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten. Nachfinanzierungen werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Mehrflächen werden weder im Rahmen des Förderverfahrens noch im Rahmen des späteren Entgeltes berücksichtigt.

Der Kaufpreis des Grundstückes findet im täglichen Invest keine Berücksichtigung. Im Rahmen des Förderverfahrens kann der Grundstückspreis anerkannt werden, soweit er sich innerhalb des üblichen Bodenricht- bzw. Verkehrswertes bewegt.

Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Projekt auch von den übrigen Zuwendungsgebern gefördert wird.

Die Fördermittel werden voraussichtlich ab dem Haushaltsjahr 2020 zur Verfügung gestellt.

